



JAHRESVORSCHAU DES BMVRDJ

auf Grundlage des

Legislativ- und Arbeitsprogramms der Europäischen
Kommission für 2018

sowie

des Achtzehnmonatsprogramms des estnischen,
bulgarischen und österreichischen Ratsvorsitzes

Datenschutzrecht
Vergaberecht

Stand: 23. Jänner 2018

INHALTSVERZEICHNIS

A	EINLEITUNG	1
B	INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN	3
I	DATENSCHUTZRECHT	3
I.1.	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 45/2001 und des Beschlusses 1247/2002/EG	3
I.2.	Überarbeitung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzkonvention des Europarates Nr. 108)	6
I.3.	Adäquanzentscheidungen	7
II	VERGABERECHT	8
II.1.	Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge („Clean Vehicles Directive“ / CVD)	8

A EINLEITUNG

Die **Europäische Kommission** kündigt in ihrem **Arbeitsprogramm für 2018** vorrangig einerseits neue legislative Maßnahmen bis Mai 2018 an, um die Arbeiten in ihren zehn prioritären Bereichen für die Jahre 2015 bis 2019 abzuschließen. Andererseits will sie neue Initiativen vorstellen, die mit Blick auf eine Neuausrichtung der EU bis 2025 längerfristig ausgestaltet sind (darunter etwa Initiativen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit). Weiterhin verfolgt sie den schon 2015 gewählten Ansatz einer Fokussierung auf die wichtigsten Initiativen. Sie will ihr Augenmerk nach wie vor verstärkt auf die operative Seite der Arbeiten auf europäischer Ebene richten, um dafür zu sorgen, dass bestehende Rechtsvorschriften korrekt angewendet und durchgesetzt werden. Bei neuen Vorhaben möchte die Kommission die Grundsätze der besseren Rechtsetzung umfassend anwenden, damit alle Vorschläge auf den besten verfügbaren Informationen beruhen und einen echten Mehrwert bringen.

Aus dem Blickwinkel des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist aus dem vorliegenden Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission insbesondere hervorzuheben, dass die Kommission weiter an der Vollendung eines auf gegenseitigem Vertrauen basierenden Raums des Rechts und der Grundrechte arbeiten will. Eine kontinuierliche Priorität stellt die Vollendung der Sicherheitsunion dar: Nach den Erfolgen bei der Terrorismusbekämpfung sollen u.a. Vorschläge für die Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugriffs der Strafverfolgungsbehörden auf elektronische Beweismittel vorgelegt werden. Geplant ist auch eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit Social-Media-Unternehmen im Hinblick auf die Erkennung und Löschung terroristischer und anderer illegaler Online-Inhalte. Die Kommission will ferner die schon lange erwarteten Leitlinien für die Vorratsspeicherung von Daten präsentieren. Es ist auch ein Anliegen der Kommission, Unterstützung bei der Anwendung des neuen EU-Datenschutzrahmens nach Inkrafttreten der sog. Datenschutzgrundverordnung anzubieten. Schließlich strebt sie eine robuste Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimaschutzpolitik an.

Das bis zum Abschluss der **österreichischen Ratspräsidentschaft** am 31. Dezember 2018 reichende **18-Monats-Arbeitsprogramm der Triopräsidentschaft Estlands, Bulgariens und Österreichs** will das Vertrauen der Bürger in die EU stärken und für sie greifbare Ergebnisse bringen. Es orientiert sich - wie auch das vorangegangene Trioprogramm - an den fünf Punkten der strategischen Leitlinien des Europäischen Rates aus 2014 und deckt sich auch mehrfach mit dem später veröffentlichten Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission für 2018. Österreich hat sich bei der Ausarbeitung dieses Programms sehr aktiv und erfolgreich eingebbracht. Es reflektiert daher auch einen Großteil der Prioritäten Österreichs für seinen Ratsvorsitz in der zweiten Jahreshälfte.

Neben der Bedeutung des Sicherheitsaspekts wird auch hier der Wunsch nach fortschreitende Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts betont. Durch ein neues Datenschutzpaket soll u.a. das Vertrauen in sichere digitale Dienstleistungen gefördert werden. Das Trio unterstützt auch eine nachhaltige Klima- und Energiepolitik.

Das Bundesministerium **für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz** befürwortet in vielen Bereichen die von der Europäischen Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2018 gesetzten Prioritäten, die vielfach auf das schon zuvor angenommene Triopräsidentschaftsprogramm abstellen. Aufgrund des österreichischen Ratsvorsitzes im zweiten Halbjahr 2018 ist es Österreich allerdings nicht mehr möglich, auf europäischer Ebene seine eigenen Positionen deutlich zu artikulieren. Vielmehr wird es die Aufgabe sein, jene Dossiers, die bereits in einem fortgeschrittenen Verhandlungsstadium sind, mit Engagement und Verhandlungsgeschick als ehrlicher Makler zwischen den Interessen der Akteure auf europäischer Ebene zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Die nachstehende Darstellung der im Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission 2018 und im Triopräsidentschaftsprogramm des Rates angesprochenen Themen, die in die führende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz fallen, wird in Entsprechung der Verpflichtung gemäß Artikel 23f Absatz 2 B-VG iVm §§ 3 Z 3 und 7 des Bundesgesetzes über Information in EU-Angelegenheiten (EU-Informationsgesetz) übermittelt (Stand 23. Jänner 2018).

B INITIATIVEN / LEGISLATIVVORHABEN

I DATENSCHUTZRECHT

I.1. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 45/2001 und des Beschlusses 1247/2002/EG

Ziel:

Die Europäische Kommission hat am 10. Jänner 2017 einen *Verordnungsentwurf über den Schutz personenbezogener Daten in den Organen und Einrichtungen der EU (Datenschutz-Verordnung für EU-Institutionen)* vorgelegt. Der Entwurf regelt auch den *Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB)*, der die Anwendung der Verordnung auf alle Datenverarbeitungen durch Einrichtungen und sonstige Stellen der EU überwacht. Die Verordnung vervollständigt – ergänzend zum Datenschutzpaket für die Mitgliedstaaten, bestehend aus der *Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung)* und der *Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Richtlinie für den Strafverfolgungsbereich)* – das modernisierte Datenschutzregime der EU. Die Bestimmungen des Vorschlags und jener der *Datenschutz-Grundverordnung* sollen kohärent, soweit als möglich angeglichen und ab dem gleichen Zeitpunkt, nämlich dem 25. Mai 2018, anwendbar sein.

Stand:

Unter maltesischer Ratspräsidentschaft wurde eine Allgemeine Ausrichtung angenommen, unter estnischer Präsidentschaft fanden mehrere Triloge statt, allerdings konnte keine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt werden. Die bulgarische Präsidentschaft hat weitere Triloge und deren inhaltliche Vorbereitung im Rat geplant. Ein Abschluss der Verhandlungen ist derzeit in Anbetracht der verhärteten Positionen nicht absehbar. Die Weiterführung der Trilogverhandlungen bzw. deren Abschluss könnten in die österreichische Präsidentschaft fallen.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Nachdem der Rat nach relativ zügigen Verhandlungen im Juni 2017 eine Allgemeine Ausrichtung zum Verordnungsvorschlag angenommen und dem Vorsitz damit ein Verhandlungsmandat für Trilogverhandlungen erteilt hat, haben sich in den Trilogverhandlungen (unerwartet) offene Diskussionspunkte zum Anwendungsbereich ergeben, insbesondere hinsichtlich der Erstreckung des vorgeschlagenen Regimes für die EU-Institutionen auf die ehemalige Dritte Säule, d.h. die *Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (PJZS)*, *Europol*, *Eurojust* und die *Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA)*, siehe I.7.). In den Trilogen unter estnischer Präsidentschaft konnte keine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt werden. Der Hauptunterschied zwischen den verschiedenen Ansätzen ist, ob und inwieweit die Verordnung auf die Verarbeitung operativer personenbezogener Daten (z.B. Daten bei Europol zu konkreten Strafverfolgungszwecken/-handlungen) durch Agenturen und Einrichtungen aus dem Bereich der Strafverfolgung, insbesondere *Europol*, *Eurojust* und die *Europäische Staatsanwaltschaft*, für die derzeit spezifische Datenschutzregime in den jeweiligen Gründungsrechtsakten verankert sind, anwendbar sein soll. Die Kommission möchte die Verordnung auf alle Datenverarbeitungen durch Einrichtungen und sonstige Stellen der EU anwenden und nicht zwischen administrativen Daten (z.B. Daten im Rahmen der Personalverwaltung der bei Europol beschäftigten Personen) und operativen Daten unterscheiden. Das Europäische Parlament beharrt hingegen auf der Einführung eines eigenen Kapitels in der Verordnung, in dem die Verarbeitung operativer Daten durch EU-Strafverfolgungsbehörden, mit der Möglichkeit der Ergänzung und Präzisierung dieser Regeln in deren jeweiligen Gründungsrechtsakten, geregelt wird. Der Rat möchte den Status quo beibehalten, nach dem die Bestimmungen über die Verarbeitung operativer Daten in den Gründungsrechtsakten der Agenturen und Einrichtungen verankert sind.

Ein vom estnischen Vorsitz im Dezember 2017 vorgelegter Kompromissvorschlag, der die Einfügung eines – inhaltlich an der *Datenschutz-Richtlinie für den Strafverfolgungsbereich* orientierten – eigenen Kapitels für die Verarbeitung operativer Daten durch EU-Strafverfolgungsbehörden, jedoch gleichzeitig eine vorläufige Ausnahme und Evaluierungsklausel für die bestehenden Agenturen (*Europol*, *Eurojust*, *EUSTA*) vorsah, wurde vom Europäischen Parlament als zu wenig weitgehend erachtet, gleichzeitig aber von den Mitgliedstaaten im *Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV)* als zu weitgehend abgelehnt.

Österreich unterstützt das Bestreben, dieses Dossier zu einem raschen Abschluss zu bringen, damit ein zeitnahe Inkrafttreten mit Mai 2018 sichergestellt werden kann.

Österreich hat stets die Auffassung vertreten, dass das derzeitige Schutzniveau und der

Anwendungsbereich der *Verordnung (EG) 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr* keinesfalls gesenkt bzw. eingeschränkt werden darf. Dies bedeutet, dass gemäß der Prämissen der Beibehaltung des Status quo all jene Bereiche, die derzeit unter die *Verordnung (EG) 45/2001* fallen, auch künftig dem neuen Regelungsregime unterliegen müssen. Die Allgemeine Ausrichtung wurde von Österreich unterstützt.

I.2. Überarbeitung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzkonvention des Europarates Nr. 108)

Ziel:

Das *Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzkonvention des Europarates Nr. 108)* und das Zusatzprotokoll wurden von Österreich ratifiziert (1988 bzw. 2008) und befinden sich derzeit auf Ebene des Europarates in Überarbeitung, um eine Anpassung an die modernen Gegebenheiten sicherzustellen. Nach langen Vorarbeiten und letztlich nach dem Abschluss der EU-Datenschutz-Reform konnten alle der seitens der EU eingelegten Vorbehalte aufgehoben werden. Die Vorbehalte seitens der Russischen Föderation bleiben jedoch nach wie vor aufrecht. Das Dokument wurde 2017 dem Ministerkomitee vorgelegt und seitdem befindet sich der Entwurf auf Ebene des Europarats in der Phase zur endgültigen Vorbereitung. Man ist bemüht, auf allen Ebenen Kompromisslösungen für die Bedenken der Russischen Föderation, in der Frage des Stimmrechts der EU und auch des automatischen Inkrafttretens zu finden (Österreich hatte diesbezüglich aus primär völker-/verfassungsrechtlicher Sicht massive Bedenken).

Stand:

Die Abstimmung der EU-Position erfolgt in der Ratsarbeitsgruppe *Informationsaustausch und Datenschutz (DAPIX)*. Ein Abschluss war aufgrund von Vorbehalten einiger Nicht-EU-Staaten in Bezug auf die Kompetenzaufteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten sowie die Abstimmungsrechte der EU und aufgrund inhaltlicher Vorbehalte der Russischen Föderation bislang nicht möglich. Die Mitgliedstaaten und die EU sind in den Vorbereitungen in Brüssel und Verhandlungen in Straßburg um eine Kompromissfindung bemüht. Im Dezember 2017 wurde ein finaler Kompromissvorschlag vorgelegt. Über die Annahme dieses Pakets findet bis 26. Jänner 2018 eine „silent procedure“ statt. Sollte kein Mitgliedstaat Änderungsanträge oder Erklärungen, die einen Dissens ausdrücken, einbringen, gilt das Paket als angenommen. Die „final clauses“ und damit auch die Bestimmungen über das In-Kraft-Treten der Konvention sind nicht Teil des Pakets, sondern würden nach dessen Annahme verhandelt werden. Sollte das Paket nicht angenommen werden, würden umgehend die Arbeiten an einer neuen Konvention begonnen werden.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Österreich unterstützt grundsätzlich das Bestreben, die Datenschutzkonvention des Europarates zu modernisieren und an die Gegebenheiten des 21. Jahrhunderts anzupassen.

Der Abschluss des Dossiers während der österreichischen Ratspräsidentschaft ist anzunehmen.

I.3. Adäquanzentscheidungen

Ziel:

Die derzeit noch geltende *Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Richtlinie)* und folglich die nationalen Datenschutzregime der EU-Mitgliedstaaten lassen Datenübermittlungen in Drittländer ohne angemessenes Datenschutzniveau nur unter sehr engen Voraussetzungen (z.B. Genehmigung der Aufsichtsbehörde) zu oder die Kommission stellt mit Beschluss die Angemessenheit des Datenschutzniveaus fest (=Adäquanzentscheidung; z.B. so geschehen für Kanada, USA [Privacy Shield], Schweiz). Die Berichterstattung über die Evaluierung bzw. Verhandlungen der Kommission mit Drittstaaten erfolgt im Ausschuss nach Art. 31 der *Datenschutz-Richtlinie*, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem die Kommission den Vorsitz führt. Die Ratsarbeitsgruppe *Informationsaustausch und Datenschutz (DAPIX)* wird von der Kommission über die Arbeiten informiert.

Stand:

Am 11. Jänner 2017 legte die Kommission im Rahmen des „Data protection and data economy“-Pakets eine Strategie für neue Adäquanzentscheidungen für Drittstaaten vor, die weitere Interessierte im asiatischen Raum identifiziert hatte. Die Vorarbeiten mit Japan und Südkorea haben schon begonnen, die Kommission berichtet der Ratsarbeitsgruppe *Informationsaustausch und Datenschutz (DAPIX)* laufend über die Aktivitäten.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Derzeit wurden von der Kommission noch keine konkreten Vorschläge für Adäquanzentscheidungen vorgelegt, ein Zeithorizont ist derzeit nicht bekannt. Die österreichische Haltung wird auf der Basis der konkreten Vorschläge jeweils einzeln festzulegen sein.

II VERGABERECHT

II.1. Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge („Clean Vehicles Directive“ / CVD)

Ziel:

Die Richtlinie 2009/33/EG verpflichtet die öffentlichen Auftraggeber der Mitgliedstaaten beim Kauf von Straßenfahrzeugen bestimmte Energie- und Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Gemäß bislang vorliegenden Studien und Berichten erfüllte die Richtlinie die von ihr erwarteten Auswirkungen nur in sehr begrenztem Ausmaß.

Der neue Vorschlag der Europäischen Kommission ist Teil eines Legislativpaketes, das auf die Reduktion der CO2-Emissionen abzielt und die Nutzung von elektrischen Straßenfahrzeugen fördern soll.

Da die öffentliche Beschaffung als starker Nachfrageanreiz für die Industrie angesehen wird, sollen alle öffentlichen Auftraggeber im Bereich der Vergabерichtlinien vom Anwendungsbereich der neuen Richtlinie erfasst werden.

Der Anwendungsbereich soll gegenüber der Stammfassung der Richtlinie erweitert werden und nunmehr – neben dem Kauf – auch die Miete, das Leasing und den Ratenkauf von Straßenfahrzeugen erfassen. Ferner sollen auch bestimmte Erbringer öffentlicher Dienstleistungen (insbesondere öffentlicher Verkehr, einschließlich öffentlicher Personennahverkehr, Müllabholung, Post- und Paketbeförderung) den Verpflichtungen der Richtlinie unterliegen.

Neben einer einheitlichen Definition eines „sauberen Straßenfahrzeuges“ werden den Mitgliedstaaten bestimmte, individuell festgesetzte prozentuale Mindestziele bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen (PKW, LKW und Busse) – bezogen auf ihre Fahrzeugflotte – vorgeschrieben. Für Österreich werden folgende Ziele vorgeschlagen:

- PKW und LKW bis 3,5 Tonnen: bis 2025 35% der Fahrzeugflotte;
- Busse: bis 2025 50% und bis 2030 75% der Fahrzeugflotte;
- LKW ab 3,5 Tonnen: bis 2025 10% und bis 2030 15% der Fahrzeugflotte.

Stand:

Der Vorschlag der Kommission wurde am 8. November 2017 vorgelegt, am 27. November 2017 fand eine erste Aussprache in der Ratsarbeitsgruppe *Transport Intermodal* statt. Unter bulgarischer Präsidentschaft fand bislang noch keine Sitzung zu diesem Thema statt.

Österreichische Haltung und Verhandlungsverlauf:

Der Vorschlag der Kommission wurde vom Verfassungsdienst bereits an alle betroffenen Stellen zwecks Erstellung einer österreichischen Position versendet. Eine akkordierte österreichische Position wird derzeit erarbeitet. Der Vorschlag der Kommission im Hinblick auf die durch Österreich zu erreichenden Ziele ist jedenfalls als sehr ambitioniert zu bewerten. Unter der kommenden österreichischen Präsidentschaft sollen die Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe fortgesetzt werden. Eine Information über den Verhandlungsverlauf („Fortschrittsbericht“) ist für den Rat *Verkehr, Telekommunikation und Energie* am 3. Dezember 2018 geplant.

